

Haushaltssatzung der Gemeinde Ohorn für das Haushaltjahr 2017

Aufgrund von § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der zurzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Ohorn in der Sitzung am 18.01.2017 mit Beschluss-Nr. 29-02/2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

Paragraph 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltjahr 2017, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im Ergebnishaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	3.305.400,00 EUR
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	3.483.300,00 EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	- 177.900,00 EUR
-Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0,00 EURO
-Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen einschließlich der Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren (veranschlagtes ordentliches Ergebnis) auf	0,00 EURO
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	80.500,00 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 EUR
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwen- dungen (Sonderergebnis) auf	80.500,00 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0,00 EUR
- Saldo aus dem außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen einschließlich der Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren (veranschlagtes Sonderergebnis) auf	80.500,00 EUR
- Gesamtbetrag des veranschlagten ordentlichen Ergebnisses auf	- 177.900,00 EUR
- Gesamtbetrag des veranschlagten Sonderergebnisses auf	80.500,00 EUR
- Gesamtergebnis auf	- 97.400,00 EUR

im Finanzhaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.088.900,00 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.032.700,00 EUR
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	56.200,00 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	258.600,00 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	142.700,00 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	115.900,00 EUR
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	172.100,00 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	95.000,00 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-95.000,00 EUR
- Saldo aus Finanzierungsmittelüberschuss oder -Fehlbetrag und Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungs- tätigkeit als Änderung des Finanzierungsmittelbestandes auf	77.100,00 EUR

festgesetzt.

Paragraph 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,00 EUR festgesetzt.

Paragraph 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, der in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 0,00 EUR festgesetzt.

Paragraph 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf festgesetzt.

500.000,00 EUR

Paragraph 5

Die Hebesätze für die Gemeinde Ohorn werden wie folgt festgesetzt:

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	300 v.H.
für Grundstücke (Grundsteuer B) auf	420 v.H.
Gewerbsteuer auf	400 v.H.

Paragraph 6

Zweckgebundene Erträge bzw. Einzahlungen dürfen nur für die dafür bestimmten Aufwendungen bzw. Auszahlungen verwendet werden.

Paragraph 7

Hinsichtlich der vom Gemeinderat zu beschließenden über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen im Sinne von § 79 Abs. 1 SächsGemO finden die Regelungen der Hauptsatzung analog Anwendung.

Es gelten grundsätzlich als genehmigt:

- über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen im Zusammenhang mit Abschlussbuchungen gemäß §§ 32 i.V.m. 40 Nr. 1 SächsKomKBVO;
- über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen, die dazu dienen, dass die Darstellung von Finanzvorgängen entsprechend den allgemeinen Grundsätzen des § 10 SächsKomHVO erfolgt sowie die Kontierungsbestimmungen der VwV Haushaltssystematik Kommunen eingehalten werden;

- über- und außerplanmäßige Aufwendungen, die aus nichtzahlungswirksamen Vorgängen resultieren;
- die aus zweckgebundenen Spendenmehreinnahmen zu tätigen Mehrausgaben.

Des Weiteren gelten die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, die sich buchungstechnisch aus einer Änderung des Kontenrahmens ergeben können, als genehmigt.

Ohorn, den 20.02.2017

Kunze
Bürgermeisterin

Siegel